Stadt Bad Rappenau
Stadtteil Fürfeld

Bebauungsplan „Halmesäcker“

Fachbeitrag Artenschutz

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

Seite

1 Aufgabenstellung ... 3

2 Lebensraumbereiche und -strukturen ... 5

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen ... 7

4 Artenschutzrechtliche Prüfung ... 7

4.1 Europäische Vogelarten ... 7

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 13

4.2.1 Fledermäuse ... 13

4.2.2 Zauneidechse ... 14

Anhang

Baust, Peter; Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Halmesäcker“ in Fürfeld, Juli 2017, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

NABU Baden-Württemberg, Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.: Lerchenfenster für Baden-Württemberg

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt den Bebauungsplan „Halmesäcker“ im Stadtteil Fürfeld für ein allgemeines Wohngebiet mit einer Fläche von rd. 3,3 ha auf.
In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.
Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG[1], Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) *gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

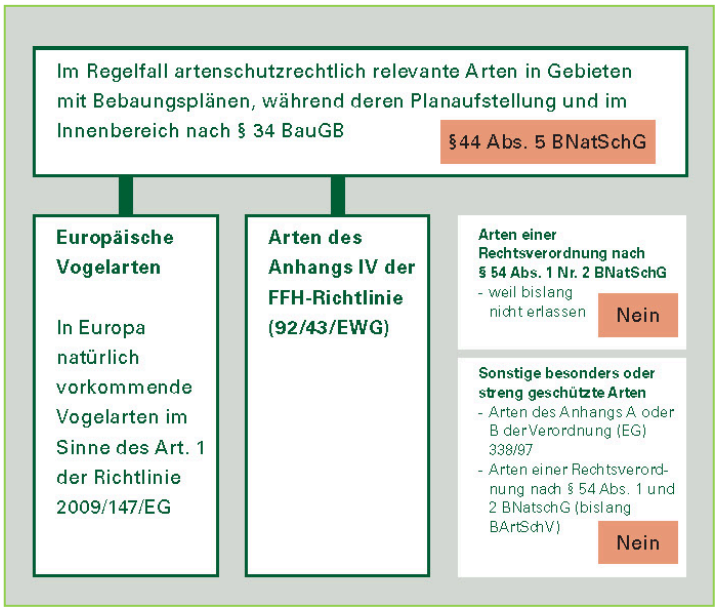

Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.
Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)[1]

[1] Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Fürfeld.

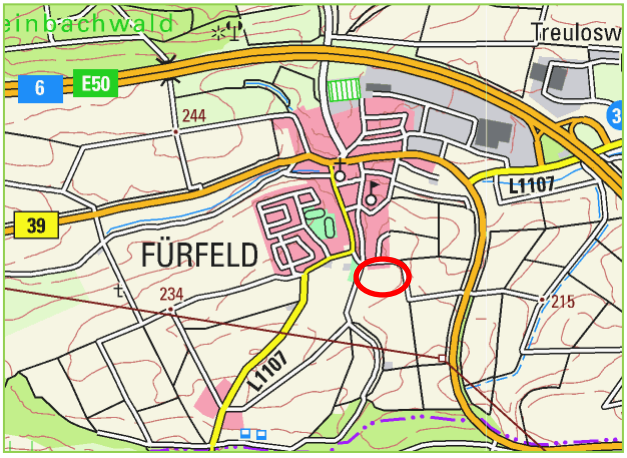

Abb.: Lage des Plangebietes
(Maßstab 1 : 100.000)

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus einer Ackerfläche.

An der nordöstlichen Ecke münden mehrere Feldwege in die Heilbronner Straße. Der Kreuzungsbereich zwischen den Feldwegen sowie der östliche Abschnitt der Heilbronner Straße sind Teil des Plangebiets.

Im Dreieck zwischen dem nördlichen Feldweg und der Heilbronner Straße befindet sich im Nordosten eine mit grasreicher Ruderalvegetation bestandene Grünfläche sowie Feldgehölze. Innerhalb dieses Bereichs wachsen außerdem zwei größere Spitzahornbäume mit 30 cm und 40 cm Stammdurchmesser und ein mehrstämmiger Ahornbaum. Die Grünfläche sowie die größeren Ahornbäume gehören komplett, die Feldgehölze nur teilweise zum Geltungsbereich.

Am nordwestlichen Ackerrand innerhalb des Geltungsbereichs steht der Turm einer Umspannstation. Um den Turm wächst ein Gebüsch aus verschiedenen Sträuchern. Grasreiche Ruderalvegetation bildet den Saum des Gebüschs und erstreckt sich weiter entlang der nordöstlich angrenzenden, bebauten Wohngrundstücke.

Nördlich des Geltungsbereichs stehen Wohngebäude. Im Süden geht das Plangebiet in weitere offene Ackerflächen über. Östlich erstrecken sich ebenfalls Äcker. Im Westen schließen die begrünten Flächen eines Kleintierzuchtareals, eine kleine Obstwiese und ein Nadelgehölz mit einer Hütte an.

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4 Projektnr.: 1704

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.500

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest, das innerhalb der Baugrenzen bei einer GRZ von 0,4 bebaut werden darf. Die überwiegend Einzel- und Doppelhäuser dürfen bis zu 9 m hoch werden, zwei Mehrfamilienhäuser bis zu 10 m. In den nicht überbaubaren Flächen entstehen Hausgärten, die mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

Die Erschließung erfolgt über Planstraßen, die von der Heilbronner Straße im Norden abzweigen. Fußwege ergänzen das Straßennetz. Entlang der Planstraßen entstehen Verkehrsgrünflächen mit Baum- und Strauchpflanzungen sowie Parkplätze.

In der nordöstlichen Gebietsecke wird eine öffentliche Grünfläche mit einem Sitzplatz angelegt. Ein Ahornbaum bleibt hier erhalten.

Mittig im Geltungsbereich werden Grünflächen, mit Einzelbäumen, sowie ein Spielplatz festgesetzt.

Am südlichen Rand des Plangebiets wird ein Graben angelegt. Im Westen wird eine größere Grünfläche mit einem Retentionsbecken festgesetzt. Es soll Wiese angesät sowie um das Becken Sträucher und Bäume gepflanzt werden.

Zwischen der westlichen Planstraße und der Grünfläche mit dem Retentionsbecken wird eine private Grünfläche angelegt. Über diese werden Starkniederschläge aus dem Plangebiet zum Retentionsbecken geleitet.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gehen überwiegend Ackerflächen verloren. Kleinflächig entfällt grasreiche Ruderalvegetation. Im Nordosten werden in geringem Umfang Feldgehölze, und ein Baum gerodet.
Der Bebauungsplan lässt den Abriss der bestehenden Umspannstation zu. Das Gebüsch um die Umspannstation wird nur im Zusammenhang mit einem Abriss und Neubau gerodet.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden zwischen Februar und Juni 2017 insgesamt acht Mal begangen.[1]

Dabei wurden 28 Vogelarten erfasst. Davon wurden 20 Arten als Brutvögel im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung bewertet. 8 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste eingestuft.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten dargestellt.

Fast alle Brutreviere lagen außerhalb des Geltungsbereiches.

[1] Begehung durch Herrn Peter Baust

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4 Projektnr.: 1704

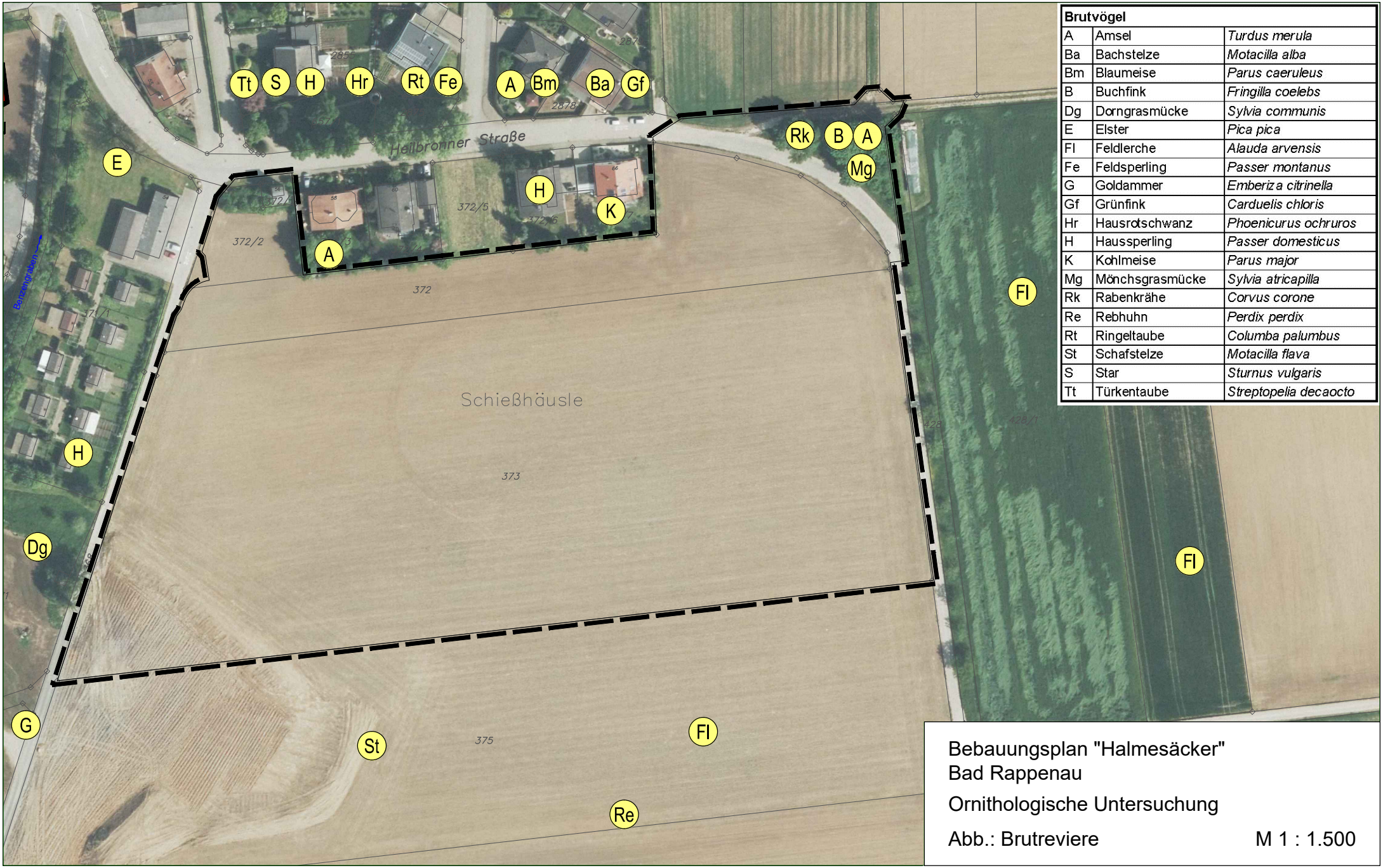

Brutvögel		
A	Amsel	*Turdus merula*
Ba	Bachstelze	*Motacilla alba*
Bm	Blaumeise	*Parus caeruleus*
B	Buchfink	*Fringilla coelebs*
Dg	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*
E	Elster	*Pica pica*
Fl	Feldlerche	*Alauda arvensis*
Fe	Feldsperling	*Passer montanus*
G	Goldammer	*Emberiza citrinella*
Gf	Grünfink	*Carduelis chloris*
Hr	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*
H	Haussperling	*Passer domesticus*
K	Kohlmeise	*Parus major*
Mg	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*
Rk	Rabenkrähe	*Corvus corone*
Re	Rebhuhn	*Perdix perdix*
Rt	Ringeltaube	*Columba palumbus*
St	Schafstelze	*Motacilla flava*
S	Star	*Sturnus vulgaris*
Tt	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*

Bebauungsplan "Halmesäcker"
Bad Rappenau

Ornithologische Untersuchung

Abb.: Brutreviere M 1 : 1.500

In den Gärten und an den Gebäuden des nördlichen Wohngebietes und im Kleintierzüchterareal im Westen brüteten 13 Vogelarten. Die Goldammer brütete in der südlich daran anschließenden Fläche.

In den südlich und östlich ans Plangebiet angrenzenden Ackerflächen wurden Feldlerche, Schafstelze und Rebhuhn nachgewiesen. Der Ornithologe legt für die Feldlerche 3 und für die Schafstelze 1 Brutrevier fest.

Das Rebhuhn wurde nur an einem Begehungstermin und als Einzeltier nachgewiesen. Die Art wird wahrscheinlich in der umliegenden Feldflur brüten. Auf Grund des einen Nachweises kann aber kein konkretes Brutrevier lokalisiert werden. Die Abbildung auf der vorherigen Seite zeigt daher nur den Nachweisort des Einzeltieres.
Im Plangebiet und auch auf den direkt angrenzenden Ackerflächen kann eine Brut des Rebhuhns sicher ausgeschlossen werden. Rebhühner benötigen für eine erfolgreiche Brut gut versteckte Neststandorte, z.B. Feldraine mit ausreichend Altgrasbeständen. Die Art reagiert zudem sehr empfindlich auf Störungen. Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen im Plangebiet ohne Unkrautflur oder nennenswerte Ackerränder eignen sich daher nicht. Am nördlichen Rand gibt es zwar Strukturen, die die nötige Deckung bieten könnten, hier sind aber anthropogene Störungen (Geräusche der direkt angrenzenden Siedlung, Straßenverkehr, Spaziergänger mit Hunden etc.) zu hoch für ein Brutrevier.

In den Gehölzen in der Nordostecke des Geltungsbereichs konnten 4 Brutreviere der Freibrüter Amsel, Mönchgrasmücke, Buchfink und Rabenkrähe nachgewiesen werden.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der Brutvogelarten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Goldammer, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube
Höhlenbrüter	Blaumeise, Feldsperling, Haussperling, Kohlmeise, Star
Halbhöhlen- und Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling
Bodenbrüter	**Feldlerche**, Goldammer, **Rebhuhn**, Schafstelze
Baumbrüter	**Türkentaube**

Die Rote Liste Baden Württemberg[1] bewertet 13 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Vier Arten stehen auf der Vorwarnliste. Feldsperling, Goldammer und Haussperling sind zwar noch häufig bzw. sehr häufig, alle drei Arten weisen aber kurzfristig starke Brutbestandsabnahmen auf. Der Brutbestand der Schafstelze ist zwar derzeit stabil bzw. nur leicht schwankend, dafür ist sie aber nur noch mäßig häufig.

Die **Feldlerche** und **Türkentaube** sind zwar noch häufig, aber sie weisen eine kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme auf. Sie werden als gefährdet eingestuft (Kat. 3).

Das **Rebhuhn**, weist ebenfalls eine kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme auf und ist nur noch mäßig häufig. Es wird daher als vom Aussterben bedroht (Kat.1) bewertet.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste Grünspecht, Hänfling, Hohltaube, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Wacholderdrossel sowie Turm- und Wanderfalke können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

[1] LUBW Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden- Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019

Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Zur Nahrungssuche geeignete Ackerflächen, Wiesen und Gärten sowie vereinzelte Gehölze stehen im Umfeld von Fürfeld weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Auch die 14 Arten, die in den anschließenden Siedlungsflächen und um die Kleintierzuchtanlage brüteten, sind nicht betroffen. Sie können nicht getötet oder verletzt werden, die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb im angrenzenden neuen Baugebiet verschlechtern den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen nicht und ihre Nistmöglichkeiten gehen nicht verloren.

Näher geprüft werden deshalb nur die Vögel, die in den Gehölzen in der Nordostecke des Geltungsbereichs und in den angrenzenden Ackerflächen brüten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Im Geltungsbereich brüteten nur die Freibrüter Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Rabenkrähe in dem kleinen Gehölzbestand in der nordöstlichen Ecke. In dem Gebüsch und auch an der Umspannstation im Nordwesten konnten zwar keine Vogelbruten festgestellt werden, grundsätzlich möglich sind sie aber. In den angrenzenden Ackerflächen wurden die Feldlerche (3 Reviere) und die Schafsstelze (1 Revier) nachgewiesen. Bruten beider Arten können zumindest für den Süden der Ackerfläche im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Für das Rebhuhn kann eine Brut im Geltungsbereich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, dem Mangel an geeigneten Strukturen und den Störungen durch die angrenzende bebaute Ortslage ausgeschlossen werden.
<u>Prognose</u> Bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes geht der kleine Gehölzbestand im Nordosten überwiegend verloren. Ein Baum bleibt erhalten. Das Gebüsch um die Umspannstation wird erst im Zusammenhang mit einem Abriss und Neubau der Umspannstation gerodet. Die Ackerflächen werden bei den Bau- und Erschließungsarbeiten abgeräumt und umgestaltet. Es besteht die Gefahr, dass bei den Gehölzrodungen und dem Freimachen der Baufelder Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.
<u>Vermeidung</u> Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen: *Gehölze in den von Baumaßnahmen betroffenen Flächen sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen.* *Sollte die Umspannstation abgerissen werden, sollte der Abriss ebenfalls in diesem Zeitraum erfolgen. Außer es wird durch fachkundige Kontrolle festgestellt, dass keine Vögel am oder im Bauwerk brüten.* *Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation in den künftigen Baufeldern vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.*

Das allein wäre für die Feldlerche aber kein Hinderungsgrund, in der Fläche ein Brutrevier zu besetzen und ab Anfang April mit dem Brüten zu beginnen. Es muss daher zusätzlich sichergestellt werden, dass Feldlerchen hier nicht brüten.

Im Vorfeld der archäologischen Grabungsarbeiten im Frühjahr 2023 wurden deshalb Pfosten mit Flatterband in einem 15-m Raster installiert. Zu den Wegen hin und jeweils ein Stück entlang der südlichen Grenze des Flst.Nr. 373 wurden Bauzäune aufgestellt. Die Umsetzung der Maßnahmen und ihre Wirksamkeit wurden durch die Umweltbaubegleitung bis zwei Wochen nach Beginn der Prospektion regelmäßig geprüft.

Der Erfolg der Maßnahmen wird durch die UBB bestätigt. Eine Verletzung oder Tötung von Feldlerchen ist ausgeschlossen.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Geltungsbereich brüteten nur die Freibrüter Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Rabenkrähe in dem kleinen Gehölzbestand in der nordöstlichen Ecke.

In den angrenzenden Ackerflächen wurden die Feldlerche (3 Reviere) und die Schafsstelze (1 Revier) nachgewiesen. Bruten beider Arten können zumindest für den Süden der Ackerfläche im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Das ebenfalls an einen Termin nachgewiesene Rebhuhn kann im Plangebiet nicht brüten.

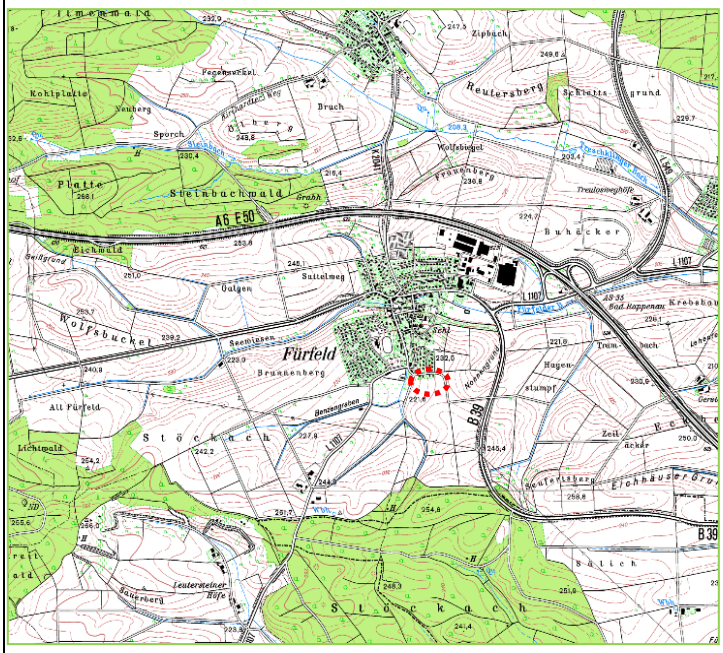

Die Räume der lokalen Populationen der Freibrüter werden mit den Siedlungsrändern von Fürfeld mit ihren Übergängen in die offene Landschaft abgegrenzt. Für Feldlerche und Schafstelze ist der Raum der lokalen Populationen die offene Feldflur um Fürfeld südlich der A6.

Für die in der Roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird von einem günstigen der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen. Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/ unzureichend, für die gefährdeten Arten Feldlerche und Türkentaube sowie für das Rebhuhn mit ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Die Arbeiten für die Erschließung und Bebauung des neuen Gebietes führen sicher auch zu Störungen bei den Vögeln, die in den angrenzenden Siedlungsflächen brüten. Da die Störungen aber sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt wirken und auch Vögel betreffen, die an siedlungstypische Störungen gewöhnt sind, müssen sie nicht als erheblich bewertet werden.

Der Verlust der wenigen Brutmöglichkeiten für Freibrüter durch die teilweise Rodung der Gehölze am nordöstlichen Plangebietsrand verschlechtert die Erhaltungszustände ihrer lokalen Populationen ebenfalls nicht, zumal ein Baum erhalten bleibt.

Mit der Bebauung geht die rd. 1 ha große südliche Teilfläche des Plangebietes und mit der Verschiebung des Siedlungsrandes eine rd. 6 ha große Fläche außerhalb im Süden und Osten verloren, in denen Feldlerchen brüten können bzw. auch gebrütet haben. Die 3 Brutpaare deuten auf eine gute Eignung der Fläche hin. Für die Schafstelze, die nicht wie die Feldlerche große Abstände von vertikalen Strukturen hält, ist der Verlust geringer zu bewerten.

Vom Raum der lokalen Populationen beider Arten geht allerdings nur eine kleine Teilfläche verloren. Durch vorgezogene Maßnahmen (CEF) wird außerdem verhindert, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Feldlerchenpopulation im räumlichen Zusammenhang verschlechtert (s.u.). Die Maßnahmen kommen auch der Schafstelze zu Gute.

Vermeidung

s.u.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich brüteten nur die Freibrüter Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Rabenkrähe in dem kleinen Gehölzbestand in der nordöstlichen Ecke.
In dem Gebüsch und auch an der Umspannstation im Nordwesten konnten zwar keine Vogelbruten festgestellt werden, grundsätzlich möglich sind sie aber.

In den angrenzenden Ackerflächen wurden Feldlerche (3 Reviere) und Schafsstelze (1 Revier) nachgewiesen. Bruten beider Arten können zumindest für den Süden der Ackerfläche im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Für das Rebhuhn kann eine Brut im Geltungsbereich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und den Störungen durch die angrenzende bebaute Ortslage ausgeschlossen werden. Es gibt im Plangebet keine für das Rebhuhn zur Brut geeigneten Strukturen.

Prognose

Die Gehölze im Nordosten werden bis auf einen zu erhaltenden Baum gerodet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vier Brutpaare gehen hier zumindest teilweise verloren. Im Raum der lokalen Populationen der freibrütenden Arten gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten und die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Mit der Bebauung geht die rd. 1 ha große südliche Teilfläche des Plangebietes und mit der Verschiebung des Siedlungsrandes eine rd. 6 ha große Fläche außerhalb im Süden und Osten verloren, in denen Feldlerchen brüten können bzw. auch gebrütet haben. Die 3 Brutpaare deuten auf eine gute Eignung der Fläche hin. Für die Schafstelze, die nicht wie die Feldlerche große Abstände von vertikalen Strukturen hält, ist der Verlust geringer zu bewerten.

Bei der Schafstelze kann wie bei den oben genannten Freibrütern davon ausgegangen werden, dass es genügend Ausweichmöglichkeiten gibt und die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin ausreichend erfüllt wird.
Bei der Feldlerche ist der Verlust von rd. 7 ha gut geeigneter Flächen, in denen es 2017 nachweislich 3 Brutreviere gab, schwerwiegender.
Um sicher zu stellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerchen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, werden die unten beschriebenen Maßnahmen ergriffen.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

In den Ackerflächen östlich und nordöstlich des Baugebietes wurden bis zum Frühjahr 2023 6 Lerchenfenster und 6.000 m² Blühstreifen angelegt. Mit den Maßnahmen wird angestrebt, die Brutrevierdichte in den umliegenden Ackerflächen mindestens zu erhalten.

Die Lerchenfenster wurden auf Grundstück Flst.Nr. 426, Gewann Heilbronner Weg angelegt. Die Blühflächen wurden auf den Grundstücken, Flst.Nr. 747 und 748 angelegt. Die Stadt hat entsprechende Vereinbarungen mit dem Eigentümer der Flächen getroffen, in denen das Anlegen der Lerchenfenster und Blühstreifen langfristig abgesichert wird.

Die Lerchenfenster wurden nach den Vorgaben des gemeinsam vom Landes-Bauernverband und NABU Baden-Württemberg herausgegebenen Faltblatts[1] angelegt.

Die Blühstreifen wurden mindestens 10 m breit angelegt. Die Saatgutmischung (mehrjährige, für Offenlandarten geeignete Blühmischung) wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Im ersten, dritten und fünften Jahr werden durch ein Monitoring der Bestand und vor allem die Bestandsentwicklung der Feldlerche dokumentiert. Das Pflegekonzept für die Blühstreifen wird unter Berücksichtigung des bereits angelaufenen Monitorings an die Entwicklung der Streifen angepasst und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Maßnahmen sind über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Landratsamt vertraglich gesichert. Die dingliche Eintragung in das Grundbuch ist vom Beginn der Erschließung abhängig und steht noch aus.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.
Nach einer Begehung des Gebietes wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten des Anhangs IV konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

Die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse werden hier noch genauer betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den TK Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, Fundangaben für 10 Fledermausarten.
Bei vier Arten kann ein Vorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld ausgeschlossen werden, weil sie andere Lebensraumansprüche haben. (Waldarten)

Die sechs übrigbleibenden Arten sind Arten, die immer oder häufig Quartiere innerhalb von Siedlungen haben.

[1] Das Faltblatt ist als Anlage beigefügt.

Typische Arten der Siedlungen und Ortsränder sind z.B. die *Breitflügel-* und die *Zwergfledermaus* sowie das *Große Mausohr*. Arten, die in parkartigen Landschaften mit vereinzelten Bäumen und Wiesen vorkommen, wie die *Fransen-* und die *Rauhautfledermaus* sowie der *Kleine Abendsegler*, sind in diesem Landschaftsraum ebenfalls potentiell anzutreffen.

In den Siedlungsrandgebieten finden sich geeignete Fledermausquartiere beispielsweise hinter Fassadenverkleidungen und Fensterläden, in Dachstühlen und Kellern.
Die Gebäude im angrenzenden Baugebiet sind neueren Baudatums und an diesen finden sich i.d.R. weniger als Fledermausquartiere geeignete Strukturen als bei Altbauten. Die Bäume in den Hausgärten und Wiesenflächen bieten mit Rindenspalten und in Baumhöhlungen potentielle Fledermausquartiere.

Im Plangebiet selbst gibt es kaum Quartiermöglichkeiten. Ein Ahorn im Nordosten hat eine schmale Höhlung (ausgefaultes Astloch), die vielleicht als Zwischen- oder Einzelquartier im Sommer genutzt werden könnte. Die Öffnungen im oberen Turmbereich der Umspannstation sind vergittert. Dass eine Zwergfledermaus trotzdem einen Spalt an dem Turm als Quartier nutzt, kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Winter- und/oder Wochenstubenquartiere gibt es im Gebiet sicher nicht.

Die offenen Ackerflächen haben als Jagdgebiet keine Bedeutung.

Der Baum mit Höhlung wird gefällt. Der Bebauungsplan lässt den Abriss des Turms der Umspannstation zu.

Wird im Winter gefällt bzw. abgerissen, dann werden die Fledermäuse ganz sicher nicht beeinträchtigt (siehe Maßnahmen Vögel).

Soll der Abriss der Umspannstation zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, sollte die Prüfung des Turms durch einen Fachkundigen erfolgen, der dann ggf. den Abriss begleitet um Tiere zu bergen und zu versorgen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann damit ausgeschlossen werden.

4.2.2 Zauneidechse

Für das Plangebiet liegen keine aktuellen Fundangaben vor. Die Region östlich des Geltungsbereichs ist aber ein Verbreitungsgebiet der Zauneidechse.

Bei der Begehung zur Erfassung der Lebensraumbereiche und- strukturen im Plangebiet konnten weder Zauneidechsen nachgewiesen werden, noch konnten Strukturen festgestellt werden, die eine besondere Eignung als Lebensstätte für Eidechsen haben.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen wird deshalb ausgeschlossen.

Mosbach, den 07.11.2023 / 29.02.2024

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Halmesäcker“ in Bad Rappenau, Fürfeld Juli 2017 Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

NABU Baden-Württemberg, Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.: Lerchenfenster für Baden-Württemberg

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Beobachtungstermine							
				Rote Liste BaWü									Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	4	5	6	7	8
										BArtSchV.			A	B	C			25.02.17	11.03.17	09.04.17	24.04.17	10.05.17	17.05.17	26.05.17	16.06.17
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Brutvogel (B) oder Nahrungs-gast (N)	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	9:15-10:00 0 °C sonnig	9:00-10:00 4 °C sonnig, später bedeckt	9:30-10:30 8 °C sonnig	8:45 -9:30 5 °C sonnig	6:15-7:15 3-4 °C sonnig	7:15-7:45 13 °C sonnig	9:15-9:45 20 °C sonnig	6:30-7:15 17 °C sonnig
1	Amsel	*Turdus merula*	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				**X**		**X**	**X**	**X**		**X**	**X**
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X						**X**			**X**			**X**
3	Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X							**X**	**X**	**X**		**X**
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X				**X**	**X**			**X**			**X**
5	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X									**X**			**X**
6	Elster	*Pica pica*	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B	X					**X**	**X**			**X**		**X**	**X**
7	Feldlerche	*Alauda arvensis*	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B		X				**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	
8	Feldsperling	*Passer montanus*	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	B	X								**X**		**X**		
9	Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X						**X**						**X**
10	Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				**X**	**X**		**X**	**X**		**X**	**X**
11	Grünspecht	*Picus viridis*	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	N				X		**X**							
12	Hänfling	*Carduelis cannabina*	Hä	3	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	N					X	**X**							
13	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X					**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
14	Haussperling	*Passer domesticus*	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B			X			**X**	**X**		**X**	**X**		**X**	**X**
15	Hohltaube	*Columba oenas*	Hot	V	=	mh	-	-	-	X	-	N				X						**X**			
16	Kohlmeise	*Parus major*	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X			**X**	**X**		**X**	**X**			**X**
17	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N					X		**X**						
18	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X								**X**	**X**		**X**
19	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X					**X**	**X**			**X**	**X**	**X**	**X**
20	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N					X			**X**	**X**	**X**			
21	Rebhuhn	*Perdix perdix*	Re	1	↓↓↓	mh	2	-	3	X	-	B	X							**X**					
22	Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B	X					**X**		**X**		**X**			**X**
23	Schafstelze	*Motacilla flava*	St	V	=	mh	-	-	-	X	-	B			X						**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
24	Star	*Sturnus vulgaris*	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B	X					**X**			**X**		**X**		**X**
25	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	Tt	.	↓↓↓	h	V	-	-	X	-	B	X							**X**					
26	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N					X								**X**
27	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X		**X**							
28	Wanderfalke	*Falco peregrinus*	Wf	.	↑↑	s	3	X	-	X	X	N					X	**X**							

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓	kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)	ss	= sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
↓↓	Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)	s	= selten (101 - 1.000 Brutpaare)
=	Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.	mh	= mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
↑	kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand	h	= häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
↑↑	kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand	sh	= sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: Bebauungsplan „Halmesäcker“ in Bad Rappenau, Stadtteil Fürfeld

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.[1] Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.[2]

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.[3] Dabei wurden Fundangaben im Quadranten **6720 SW** der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.
Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.[4]
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
Säugetiere ohne Fledermäuse[6]								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6720
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X	X			
Fledermäuse[7]								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			*Fundangabe in 6720*
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			6720[8]
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		6720[9, 10]
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		6720[8]
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			6720[8, 10]

[1] LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

[2] Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

[3] Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

[4] Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

[5] Fundangaben *kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*
Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

[6] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2,Stuttgart 2005.

[7] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1,Stuttgart 2005.

[8] Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

[9] Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

[10] Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

Projekt: Bebauungsplan „Halmesäcker“ in Bad Rappenau, Stadtteil Fürfeld

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		**Funde in 6720 (SW)** *Fundangabe in 6720* Sommerfunde in 6720 SW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2			X		6720[8, 10]
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		6720[9, 10]
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			6720[10]
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		**Funde in 6720 (SW)** 6720[11, 10]
Reptilien [12]								
26.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
27.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
28.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
29.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
30.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
31.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6720 NO+ SO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	X				
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6720 SW
Schmetterlinge[13] [14]								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuer-falter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			*Fundangabe in 6720*

[11] Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

[12] Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

[13] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

[14] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Bebauungsplan „Halmesäcker“ in Bad Rappenau, Stadtteil Fürfeld

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer[15]								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6720)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen[16]								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus[16]	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus[17]	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus[18]	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

[15] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[16] Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.
[17] BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf
[18] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Steckbrief Feldlerche

Kennzeichen Gefieder hellbraun, kann am Kopf kleine Haube aufstellen, Schnabel kurz und kräftig, lange Hinterzehe, weiße Außenkanten am Flügel und Schwanz (im Flug auffällig)

Größe 18-19 cm, etwas kleiner als ein Star

Singflug Steigt singend bis zu 80 m in die Höhe und lässt sich mit ausgebreiteten Flügeln wieder herabsegeln.

Nahrung Insekten, Spinnen, Pflanzenteile

Brutbiologie 2-3 Jahresbruten von April bis August, 3-5 Eier pro Gelege, Brutdauer 11-12 Tage, Jungvögel nach etwa einem Monat selbständig

Verbreitung Ursprünglich Steppenbewohner, der als Kulturfolger die Agrarlandschaften Europas besiedelt hat.

Zugverhalten Die meisten ziehen Richtung Mittelmeerraum, in milden Wintern bleiben sie zunehmend auch bei uns.

Gefährdung Seit 2007 auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, europaweite Abnahme

Machen Sie mit – jeder Acker zählt!

Wenn Sie am Feldlerchenprojekt teilnehmen möchten, gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

1. Überlegen Sie sich, wie viele Feldlerchen-Fenster Sie auf Ihren Äckern anlegen möchten und können.
2. Bitte senden oder faxen Sie die ausgefüllte Antwortkarte möglichst bald an uns zurück. Sie können uns die Informationen auch per E-Mail mitteilen.
3. Legen Sie bei der nächsten Aussaat die Feldlerchenfenster wie angegeben an. Änderungen teilen Sie uns bitte mit.

Ansprechpartner:

NABU Baden-Württemberg
Britta Dawideit
Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart
Tel.: 0711 / 96672-27; Fax: 0711 / 96672-33
Email: Britta.Dawideit@NABU-BW.de
Internet: www.NABU-BW.de

Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.
Michael Schulz, Referat Umwelt
Gartenstraße 63, 88212 Ravensburg
Tel.: 0751/3607-25; Fax: 0751/3607-80
Email: schulz@LBV-BW.de
Internet: www.LBV-BW.de

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
Hubert God
Postfach 329, 79003 Freiburg
Tel.: 0761/27133-25; Fax: 0761/27133-63
Email: Hubert.God@BLHV.de
Internet: www.BLHV.de

Ein Gemeinschaftsprojekt von

Gefördert von der DBU Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Bildnachweis: A. Pille (Titelbild), M. Schäf (Feldlerchen), K.-M. Thomsen (Hintergrundbild)

Lerchenfenster für Baden-Württemberg

im Rahmen des Projektes „1000 Äcker für die Feldlerche“

NABU Baden-Württemberg

LBV Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.

BLHV

Vom Charaktervogel zum Sorgenkind

Die Feldlerche ist der Charaktervogel unserer offenen Kulturlandschaft. In den letzten Jahren sind ihre Bestände jedoch stark zurückgegangen. Die Feldlerche findet im dichten Wintergetreide nicht genügend geeignete Brutplätze.

Die Lösung: Feldlerchenfenster

Als Ausweg wurden von Landwirten und Naturschützern in Großbritannien sogenannte Feldlerchenfenster entwickelt. Es handelt sich hierbei um kleine künstliche Störstellen inmitten des Ackers (siehe Anleitung). Zwei dieser Fenster pro Hektar sind ausreichend, um den Bruterfolg der Feldlerche deutlich zu erhöhen. Die Feldlerchen-Fenster wirken sich auch positiv auf viele andere Feldtiere wie das Rebhuhn und den Feldhasen aus. Der Ernteausfall ist mit weniger als fünf Euro pro Hektar niedrig und der Arbeitsaufwand gering. Für die freiwillige Teilnahme erhalten Landwirte auf Wunsch eine Hinweistafel zur Aufstellung am Ackerrand („Vogelfreundlicher Acker“).

Wo anlegen?

- im Wintergetreide, Raps und Mais
- bevorzugt in Schlägen ab 5 ha Größe
- gerne in Kuppenlage

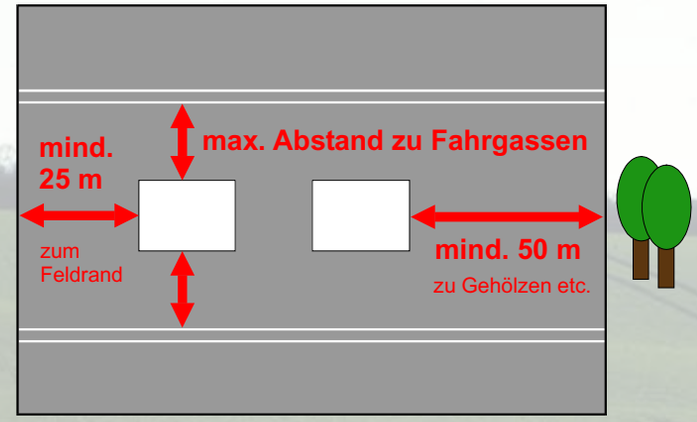

Wie anlegen?

- Sämaschine für einige Meter anheben, z.B. bei 3 m-Sämaschine für 7 m (Richtwert: 20 m² pro Fenster)
- zwei Fenster / ha, gleichmäßig verteilt
- maximalen Abstand zu Fahrgassen lassen (damit keine Füchse in die Fenster laufen)
- mindestens 25 m Abstand zum Feldrand
- mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden usw. (Ansitz von Greifvögeln und Krähen)

Wie bewirtschaften?

- Fenster nach der Aussaat ganz normal wie den Rest des Schlages bewirtschaften.

Was ist mit Unkräutern?

Da die Fenster wie der übrige Acker mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden können, kommen nur wenige Unkräuter auf. Sie wirken sich in der Fruchtfolge nicht negativ aus.

Antwortkarte - Lerchenfenster für Baden-Württemberg

Ich beabsichtige bei der nächsten Aussaat folgende Feldlerchenfenster anzulegen:

Feldfrucht:	Anzahl Äcker mit Fenstern	Anzahl Fenster gesamt
Winterweizen		
Wintergerste		
Winterroggen		
Triticale		
Raps		
Mais		
Weitere (bitte angeben)		

Mitglied im
O Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.
O Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V.

Hinweistafel für Ackerrand erwünscht? O Ja / O Nein

Kontaktaufnahme wegen Feldlerchenzählung möglich?
O Ja / O Nein

Absender: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

(Die persönlichen Daten werden nur für das Feldlerchenprojekt verwendet und nicht an Dritte weitergegeben!)

Fax: 0711/96672-33;E-Mail:Britta.Dawideit@NABU-BW.de

An den
NABU Baden-Württemberg
Tübinger Str. 15

70178 Stuttgart